Änderungen bei Solaranlagen

Weniger Steuern, weniger Papierkrieg – vom 1. Januar 2023 an gelten Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Was Betreiber von Photovoltaikanlagen (PV) wissen müssen.

Von Judith A. Sägesser

BERLIN. Es war eine wegweisende Entscheidung: Seit dem 29. Juli 2022 liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland im überragenden öffentlichen Interesse. Bereits ab dem 30. Juli griffen Maßnahmen des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes, um voranzukommen bei der Energiewende. Der Großteil der Änderungen gilt ab dem 1. Januar 2023. Wir geben einen Überblick über Neuerungen.

Man darf mehr Sonnenstrom einspeisen

Wer eine Photovoltaikanlage (PV) betreibt, darf ab 1. Januar unbegrenzt Strom einspeisen – mit einer Ausnahme. Ältere Anlagen mit einer Größe von 7 bis 25 Kilowattpeak dürfen weiterhin nur 70 Prozent der PV-Nennleistung ins öffentliche Netz einspeisen. Für neue Anlagen oder bestehende bis 7 Kilowattpeak entfällt die 70-Prozent-Grenze. Die Abrechnung wird einfacher.

Es gibt mehr Geld für eingespeisten Strom

Man darf nicht nur mehr Strom einspeisen, sondern man bekommt ab Januar 2023 auch mehr Geld dafür. Die Vergütungssätze steigen, dies gilt für neue Anlagen sowie für solche, die nach dem 30. Juli 2022 ans Netz gegangen sind. Bei PV-Anlagen bis 10 Kilowattpeak mit Eigenversorgung gibt es 8,2 Cent je Kilowattstunde. Bei größeren Anlagen erhält der Teil ab 10 Kilowattpeak 7,1 Cent pro Kilowattstunde. Bei Volleinspeisern bis 10 Kilowattpeak gibt es 13 Cent und ab 10 Kilowattpeak 10,9 Cent. Aber: „Die hohen Vergütungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die beste Wirtschaftlichkeit in den meisten Fällen mit einer Eigenversorgungsanlage erreicht wird", so die Verbraucherzentrale. Eine Vergütung gibt es nun übrigens auch für PV-Module im Garten, wenn nachgewiesen wird, dass das Dach ungeeignet ist.

Mehrere Steuerabgaben entfallen

Erträge von PV-Anlagen bis zu 30 Kilowattpeak sind ab Januar von der Einkommenssteuer befreit, das gilt für neue und vorhandene Anlagen. Zur Einordnung: Eine PV-Anlage auf einem Einfamilienhaus hat eine Leistung von 8 bis 15 Kilowattpeak. Verbunden mit dem Wegfall der 70-Prozent-Einspeisegrenze wird dem PV-Anlagen-Betreiber mit diesen Neuregelungen einiges an Papierkrieg erspart. Neu ist zudem, dass man für PV-Anlagen bis 30 Kilowattpeak und einen Speicher keine Mehrwertsteuer mehr zahlen muss. Dies hatte der Bundesrat kurz vor Weihnachten abgesegnet.

So manche Hürde für den PV-Ausbau wird zum Jahreswechsel aus dem Weg geräumt. Foto: Lichtgut/Leif Piechowski

Reaktionen auf die Änderungen

Die Änderungen werden von Betroffenen positiv bewertet. Aus einem Forderungskatalog der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) im Februar 2022 seien damit 80 Prozent abgearbeitet, sagt Jörg Sutter, Geschäftsführer der DGS, die PV-Firmen und private Betreiber vertritt. Franz Pöter, Geschäftsführer Solar Cluster Baden-Württemberg, begrüßt, dass der Ausbau Erneuerbarer nun im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Das Cluster vertritt Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Nun müsse sich zeigen, „was damit konkret gemeint ist bei Genehmigungsverfahren und im Verwaltungshandeln". Pöter lenkt den Blick auf Freiflächen-PV. In Baden-Württemberg brauche es „eine Verdreifachung" der jährlichen Leistung, das sei mit privaten Dachanlagen allein nicht zu erreichen.

Wird die Branche einer dauerhaft hohen Nachfrage überhaupt Herr? Stichwort Personal- und Materialmangel. Man müsse Wartezeiten in Kauf nehmen, sagt Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands Solarwirtschaft. Erfreulich sei, dass sich immer mehr Betriebe zum Beispiel aus dem Elektro- und Dachdeckerhandwerk der PV-Branche zuwenden würden. Und dass Solarfabriken in Europa entstünden oder erweitert würden. „Wir gehen daher davon aus, dass es möglich sein wird, den Bedarf an Solaranlagen zu decken", so Körnig.

Warten auf einheitliche Anmeldung und Energy Sharing

Worauf alle in der Branche warten: eine einheitliche Anmeldung neuer Anlagen. In Deutschland gibt es rund 900 Netzbetreiber, alle mit eigenem Formular. Für Unternehmen, die zurzeit eine Anlage nach der anderen verkaufen, bedeutet dies, dass sie allein für die Bürokratie Personal brauchen. Laut Bundesregierung soll es in Zukunft eine einheitliche Online-Anmeldung geben, als Startjahr genannt werden 2024 oder 2025.

Auch beim Energy Sharing, wie das Teilen von Dach-Solarenergie genannt wird, lassen Erleichterungen auf sich warten. Bisher ist es in Deutschland nicht trivial, auf seinem Dach erzeugten Strom mit Nachbarn zu teilen; das wird in der Regel als Mieterstrom bezeichnet. Und bisher muss ein Mieterstrom-Anbieter Vollversorger sein, also den Nachbarn auch Strom liefern, wenn die Sonne nicht scheint. Das macht es kompliziert. Inzwischen versuchen verschiedene Start-up-Unternehmen in diese Lücke zu springen, indem sie beispielsweise versprechen, dem Anlagen-Betreiber durch einen technischen Service alles abzunehmen.